Markt Neubrunn

mit Böttigheim

Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 15.09.2015
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Dengel, Peter
Faulhaber, Richard
Fischer, Rüdiger
Gugel, Andreas
Hellmann, Alfred
Holtröhr, Gerhard
Klingler, Peter
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Hofmann, Horst	dienstl. Gründe
Kohlhepp, Elke	Urlaub

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Errichtung eines Gebäudeanbaus an ein bestehendes Wohnhaus auf Fl. Nr. 1091/3, Gmrkg. Neubrunn

Sachverhalt:

An- und Umbau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 1.091/3, Gmrkg. Neubrunn

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1.091/3, Gemarkung Neubrunn, ist ein Wohnhausanbau und -umbau zur Erweiterung eines bestehenden Einfamlienwohnhauses geplant.

Das Bauvorhaben kommt im unbeplanten Innenbereich zur Ausführung und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Hiernach sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung –MD- einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 u. 2 BauGB sind als erfüllt anzusehen.

Im Übrigen sind keine weiteren öffentlich-rechtlichen Belange dem Bauvorhaben entgegenstehend erkennbar.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 2 Errichtung/Anbau eines Carports an einer bestehenden Garage auf Fl. Nr. 320/18, Gemarkung Böttigheim

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 320/18, Gemarkung Böttigheim, ist die Errichtung eines Carports geplant. Es soll an die bestehende Garage angebaut werden. Der Anbau überschreitet die im Bebauungsplan „Brennofen II“ im Süden des Grundstücks festgesetzte Baugrenze.

Mit Bauantrag vom 29.06.2015, Eingang am 28.08.2015 wurde Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 320/18, Gemarkung Böttigheim, gestellt. Danach ist vorgesehen, das Carport an die bestehende Garage anzubauen.

Die im Baugebiet „Brennofen II“ geplanten Baulichkeiten ist der Gebäudeklasse 1 nach Art. 2, Abs. 3, Nr. 1, Buchst. a BayBO zuzuordnen. Grundsätzlich wäre das Bauvorhaben als genehmigungsfrei im Sinne von Art. 57 BayBO einzustufen, wenn es die Festsetzungen des Bebauungsplans einhalten würde. Bedingt durch die beabsichtigte Überschreitung der im Bebauungsplan vorgegebenen Baugrenze ist eine Befreiung davon erforderlich. Ferner wird die maximale Grenzbebauungslänge von 9 m um 2,24 m überschritten, was dazu führt, dass das Gebäude nicht mehr als genehmigungsfreie Grenzgarage im Sinne von Art. 6 Abs. 9 Zif. 1 BayBO zu behandeln ist und somit nicht ohne gesicherte Abstandsfläche errichtet werden darf. Da die Abstandsfläche nicht auf dem Baugrundstück sondern auf dem benachbarten Grundstück zum Liegen kommt, bedarf dies der Zustimmung des Nachbarn.

Der Grundstücksnachbar hat mit Abstandsflächenübernahmeerklärung vom 19.08.2015 der Gebäudeabstandsfläche auf seinem Grund zugestimmt.

Für die Baugrenzenüberschreitung wurde mit Schreiben zum Bauantrag Antrag auf Befreiung von der Bebauungsplanfestsetzung „Baugrenze“ im Bebauungsplan „Brennofen II“ gestellt.

Das Vorhaben hält im Übrigen die Festsetzungen des Bebauungsplans ein. Insbesondere werden Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen berücksichtigt. Die Erschließung i. S. v. Art. 4 BayBO ist gesichert.

Die benachbarten Eigentümer haben dem Bauantrag per Unterschrift zugestimmt.

Die Antragsunterlagen sind vollständig.

Im Übrigen sind keine weiteren öffentlich-rechtlichen Belange dem Bauvorhaben entgegenstehend erkennbar.

Beschluss:

Dem Antrag auf Befreiung von der Bebauungsplanfestsetzung „Baugrenze“ wegen Überschreitung der Baugrenze und dem Bauantrag zur Errichtung eines Carports an der bestehenden Garage wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 3 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 3146/8, Gmrkg. Neubrunn

Dem Markt Neubrunn wurde ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung vom 28.08.2015 zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage vorgelegt.

Die im Baugebiet „Wenkheimer Straße IV“ geplanten Baulichkeiten sind der Gebäudeklasse 1 nach Art. 2, Abs. 3, Nr. 1, Buchst. a BayBO zuzuordnen. Grundsätzlich wäre das Bauvorhaben als genehmigungsfrei im Sinne von Art. 57 BayBO einzustufen, wenn es die Festsetzungen des Bebauungsplans einhalten würde, die es mit nachfolgend genannten Änderungen nicht erfüllt.

Nach den Antrags- und Planunterlagen zum Bauvorhaben ist vorgesehen,

- ein versetztes Pultdach auszuführen,
- mit einer Dachneigung von 22° und
- die Dacheindeckung als Stehfalzdach herzustellen;
- eine bergseitige Wandhöhe des Wohngebäudes von 6,15 m zu erstellen;
- die Garage in Flachdachausführung zu bauen und
- ein zweites Vollgeschoss unter Wegfall des Kniestocks zu errichten sowie
- die südliche Baugrenze mit dem Balkon / überdachter Freisitz geringfügig zu überschreiten.

Bedingt durch die beabsichtigten Über- bzw. Unterschreitungen der im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen wie der vorgegebenen Satteldachausführung, Dachneigung von 30° - 48°, Dacheindeckung mit Ziegel, bergseitige Wandhöhe von 4,20 m, Garage mit Dach analog zum Wohnhaus, Kniestock bís max. 30 cm Höhe sowie der Überschreitung der südlichen Baugrenze ist eine Baugenehmigung erforderlich, die auch so beantragt wurde.

Für die Nichteinhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans wurde Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB beantragt.

Die Nichteinhaltung der BPlan-Festsetzungen werden im Wesentlichen mit architektonischen Planansätzen begründet und sind im Schreiben vom 31.08.2015 dargelegt.

<u>Beurteilung durch die Bauverwaltung:</u>
Die Flachdachausführung der Grenzgarage begünstigt den Grundstücksnachbarn, weil durch den Satteldachaufbau eine geringere Wand-/Ansichtshöhe (z. B. Giebelwand) gegeben ist.

Die Wandhöhenüberschreitung der nördlichen, bergseitigen Hauswand führt auch hier zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung, weil nach Zif. 2.3.2 des Bebauungsplans *ausnahmsweise* die Ausführung eines Vollgeschosses im Dachgeschoss möglich ist, wenn die Vollgeschossanzahl und Geschossflächenzahl (GFZ) nicht überschritten werden. Festgesetzt und geplant sind 2 Vollgeschosse mit einer GFZ von 0,8, geplant sind 0,491, somit werden diese BPlan-Vorgaben eingehalten.

Eine Dachneigung von 22° auszuführen berücksichtigt den zweigeschossigen Gebäudeaufbau und führt mit seinem abgesetzten Dach zu einer aufgelockerten Südansicht des Gebäudes mit der Folge, dass im Gegensatz zum vorgegebenen Satteldach eine geringere Baumasse entsteht. Hier wird die Topographie des Geländes, aus westlicher Ansicht betrachtet, berücksichtigt.

Die Dacheindeckung in Stehfalzausführung ist eine modernere, zeitgemäße Art der Dachbedeckung und kann im Hinblick auf vorhandene, genehmigungsfreie Solaranlagen benachbarter Gebäude nicht mehr als störend empfunden werden.

Die Überschreitung der südlichen Baugrenze durch den Balkon kann als geringfügig betrachtet werden. Insbesondere verbleiben die erforderlichen Abstandsflächen auf dem Baugrundstück.

Das Vorhaben hält die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans ein. Insbesondere werden Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen berücksichtigt. Die Erschließung i. S. v. Art. 4 BayBO ist gesichert.

Die benachbarten Eigentümer haben dem Bauantrag per Unterschrift zugestimmt.

Die Antragsunterlagen sind vollständig.

Im Übrigen sind keine weiteren öffentlich-rechtlichen Belange dem Bauvorhaben entgegenstehend erkennbar.

Beschluss:

1. Dem Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage wird zugestimmt.

2. Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Wenkheimer Straße IV“

- versetztes Pultdach statt Satteldach,
- Dachneigung von 22° statt 30° - 48° und
- Dacheindeckung als Stehfalzdach statt Ziegel oder Dachstein;
- bergseitige Wandhöhe des Wohngebäudes von 6,15 m statt 4,20 m;
- Flachdachgarage statt angepasstes Wohnhausdach
- zweites Vollgeschoss unter Wegfall des Kniestocks statt einem Vollgeschoss mit Satteldach
- Überschreitung der südlichen Baugrenze durch die Errichtung eines Balkons/überdachten Freisitz

wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 4 Beschaffung eines Transporters für den Bauhof

Sachverhalt:

Der Fuhrpark des Bauhofes des Marktes Neubrunn umfasst aktuell folgende Fahrzeuge und fahrbare Arbeitsgeräte:

Fahrzeuge:

- **Renault Kangoo:** *Einsatzgebiet* – Fahrzeug für den Abwasserbetrieb

fahrbare Arbeitsmaschinen:

- **Kleintraktor Deutz:** *Einsatzgebiet* – Großflächen mähen, Kehrarbeiten, Winterdienst, Grünanlagen
- **Traktor John Deere:** *Einsatzgebiet* – Forst, Mulcharbeiten
- **Traktor Steyr:** *Einsatzgebiet* – Winterdienst, Arbeiten mit Frontlader, Zugfahrzeug für Anhänger

Aktuell wird der Traktor Steyr als weiteres Fahrzeug für das Bauhofpersonal für allgemeine Bauhoftätigkeiten, wie z. B. Straßen- und Spielplatzkontrollen, allg. Transportarbeiten (Material und Werkzeugtransport mit Schaufel oder Kasten) usw. eingesetzt.
Dieser Traktor benötigt im Durchschnitt alle 2,5 Jahre einen Satz Reifen (Kosten rd. 4.500,- €), der Kraftstoffverbrauch ist bei einer Arbeitsmaschine entsprechend hoch, die Betriebsstunden belaufen sich aktuell auf über 5.000 h.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist der tägliche Einsatz dieses Traktors für den Arbeitsalltag im Bauhof zu teuer. Ein Transporter, z. B. Bus mit Ladepritsche, wäre daher für die allgemeinen Tätigkeiten im Bauhof sinnvoll.

Weiterhin ist bereits im Gremium bekannt, dass das Fahrzeug aus dem Abwasserbetrieb nicht in der Wasserversorgung eingesetzt werden darf. Mit einem zusätzlichen Fahrzeug kann diese vorgeschriebene Trennung erfolgen.

Bei der Fa. Rösch, Neubrunn, steht aktuell ein Transporter mit Doppelkabine, Ladepritsche, Planenaufbau und Anhängerkupplung zum Verkauf. Eigentümer des Fahrzeuges ist die Fa. Mohrenweiser aus Höhefeld. Die allgemeinen Daten können der Anlage entnommen werden.

Für den Bauhof stehen aktuell noch ca. 5.000,- € an Haushaltsmitteln zur Verfügung. Die restliche Summe müsste als überplanmäßige Ausgabe beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zum Kauf des VW Transporters VW, T5 für den Bereich der Wasserversorgung bis zu einem Preis von 10.000 €, nachdem das Fahrzeug durch den Bauhof begutachtet und positiv bewertet worden ist.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 5 Wegenutzungsvertag für WKA Windenergie Neubrunn 2 in Neubrunn

Sachverhalt:

Die Fa. Windenergie Neubrunn 2 GmbH & Co KG (Vorhabensträger) beabsichtigt in Kürze mit dem Bau einer genehmigten Windenergieanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 21.536, Gemarkung Neubrunn, zu beginnen. Dazu ist vorgesehen, die Zuwegung, den An- und Abtransport von Materialen, Bauteilen etc. über die öffentlichen Feld- und Waldwege mit den Flurnummern 19.231 und 19.246 durchzuführen.

Diese im Eigentum des Marktes Neubrunn befindlichen Wege sind dem öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Verkehr gewidmet. Eine darüber hinausgehende Nutzungsart, -umfang und Dauerhaftigkeit bedarf einer erlaubten Sondernutzung nach Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), weil die Nutzung über den gewidmeten Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 BayStrWG hinausgeht.

Für die Erteilung der Sondernutzung ist der Markt Neubrunn als Straßenbaulastträger zuständig.

Der Vorhabensträger hat dem Markt Neubrunn einen Wegenutzungsvertrag vorgelegt, der den Ausbau für die Nutzung von Schwerlastverkehr, die Nutzung und Regelungen für den Unterhalt beschreibt und festlegt. Die darin getroffenen Regelungen entsprechen den bisherigen Vorgaben und Regelungen des Marktes für die Sondernutzung von öffentlichen Feld- und Waldwegen zum Bau und Betrieb von WKA`en.

Der Markt Neubrunn ist danach vom Ausbau und event. Rückbau der Wege von der Kostentragung und den Haftungspflichten während der Sondernutzung befreit.

Beschluss:

1. Dem vorgelegten Wegenutzungsvertag wird zugestimmt und

2. der Erste Bürgermeister zur Unterzeichnung des Vertrags bevollmächtigt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 6 Elektronische Schließanlage für gemeindliche Gebäude - Abrechnung der gelieferten Schließsysteme

Sachverhalt:

Die mit der Lieferung von Schließsysteme von Simons+Voss beauftragte Firma Rappelt hat die erbrachte Leistung abgerechnet. Grundlage der Leistungserbringung war die Beauftragung auf der Grundlage des Angebots vom 26.03.2015.

Die Abrechnung ergab einen geprüften Schlussbetrag in Höhe von 9.289,58 €, der mit 3.183,45 € über dem Angebotsgrundpreis von 6.106,13 € liegt.

Die Kostenmehrung ist dadurch begründet, dass

a) die Eingangstüre zur Frankenlandhalle einen fluchttürengerechten Halbzylinder bedurfte;
b) die Schließung im Rathaus Böttigheim durch die zusätzliche Nutzung von Räumlichkeiten für eine Bäckereiverkaufsstelle und Nutzungen durch Böttigheimer Vereine und dem Jugendtreff etc. erweitert werden musste;
c) die jeweilig notwendigen Bauartlängen der Schließzylinder nach dem abschließenden Ist-Stand ermittelt und abgerechnet werden konnten;
d) auch die Schließung im Rathaus Neubrunn durch Nutzungsfreigaben für Krabbelgruppe, VHS-Kurse und dem Dartclub zusätzliche Türsicherungen vorgenommen werden mussten.

Beschluss:

Der Kostenmehrung und der dadurch erfolgten überplanmäßigen Ausgabe der Festsetzung im Haushaltsplan 2015 wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 7 Bekanntgaben

TOP 7.1 Straßenausbaumaßnahme Schloßstraße

Mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 30.07.2014 wurde der grundsätzliche Beschluss zum Einfachausbau der Schloßstraße gefasst. Es erging Planungsauftrag an das Ingenieurbüro BRS in Marktheidenfeld zur Kostenermittlung, weil auch die leitungsgebundenen Einrichtungen (Kanal- und Wasserleitung) zu erneuern waren. Danach hat sich ergeben, dass mit Ausführung der Leitungsarbeiten vom Reststraßenbestand nur sehr wenig verbleibt und aus bautechnischen Gründen keine Grundlage für einen weiteren provisorischen Ausbau bietet.

Die mit dem Ausbau der Lindenstraße beauftragte Firma Trend-Bau, Röttingen, hat als Erweiterungs- und Folgeauftrag zum Lindenstraßenausbau die Baumaßnahme angenommen. Dazu erging mit Beschluss vom 10.02.2015 der Auftrag zu den Kanal- und Wasserleitungsarbeiten sowie dem vollständigen Straßenbau.
Grundlage dieses Beschlusses war die Alternativplanung 2, die den vollständigen Restausbau der Schloßstraße mit Ausrundung zur Schloßmauer von der Hauptstraße bis zur Ein-

mündung in die Lindenstraße / Schloßpark vorsah und lt. IG-BRS-Kostenberechnung vom 02.02.2015 mit rd. 59.000 €/Brutto kalkuliert war.

Mit Schlussrechnung der Fa. Trend-Bau GmbH & Co KG vom 26.05.2015 wurde die Straßenbaumaßnahme mit 87.223,32 € abgerechnet. Die Mehrkosten i. H. v. 28.223,32 € gegenüber der ursprünglichen Kostenberechnung des IG-BRS mit rd. 59.000 € ergeben sich im Wesentlichen wie folgt:

➢ Bodenaustausch wegen nicht tragfähigen Untergrund	5.500,00 €
➢ Mehrkosten wg. pechhaltigen Fahrbahnaufbruch (Teer)	15.222,09 €
➢ Zusätzlicher Einbau von zwei Straßeneinläufen	2.000,00 €
➢ Fundamenterrichtung Bildstock und Abänderung der Kirchentreppe	2.500,00 €
➢ Abbruch der Mauer bei Hs. Nr. 4 und Zuwegungsangleichungen	1.500,00 €
➢ Kabelumlegungen und -sicherungen (Bayernwerk u. Telekom)	1.500,00 €
ca. Summe:	**28.222,09 €**

Der Straßenausbau „Schloßstraße Teilstrecke“ ist abgeschlossen und die Straße ihrer Bestimmung übergeben.

Die Haushaltsansätze aus dem Vermögenshaushalt 2015 (50.000 €) zuzüglich Reste 2014 (60.000 €) sind eingehalten.

Beitragsrechtlich im Sinne des Kommunalabgabengesetzes und des Straßenausbaubeitragsrechts ist die Schloßstraße als noch nicht endgültig hergestellt zu bewerten, weil zum einen noch ein Teilstück der Schloßstraße im Bereich Einmündung Lindenstraße bis zum Gehweg „Südtor“ am Schloß auszubauen ist und zum anderen die Straßenbeleuchtung nicht den technischen Abstandsvorgaben entspricht.

TOP 7.2 Renovierungsarbeiten am Torhaus

Die Renovierungsarbeiten in der Torhausdurchfahrt sind rechtzeitig vor dem Dorffest durch die beauftragte Fachfirma ausgeführt worden. Zusätzlich zum beauftragten Umfang der Leistungen wurden auch an den Außenwänden im Bereich des Durchgangs / Treppenaufgang und zum Geiersberg hin Ausbesserungsarbeiten durchgeführt. Dort wurde der Putz ausgebessert, grundiert und ein neuer Farbanstrich aufgebracht.

Gegenüber dem Angebot für die Torhausdurchfahrt in Höhe von 4.993,60 € ergibt sich durch die Außenwandsanierungen ein Mehrkostenaufwand von 634,29 €. Die Schlussrechnung ist mit 5.627,89 € festgestellt.
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 7.3 Sanierungsarbeiten im Kindergarten Böttigheim

Die Sanierungsarbeiten im Kindergarten Böttigheim werden zum Ende dieser Woche abgeschlossen.
Somit kann der Kindergartenbetrieb ab Montag, 21. September 2015, wieder aufgenommen werden. In dieser Woche ist der Kindergarten noch in der Frankenlandhalle untergebracht.
Die Gesamtkosten belaufen sich aktuell auf ca. 25.000 €.

TOP 7.4 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten VG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

An der vom Markt Neubrunn mit Schreiben vom 5.06.2013 abgegebenen Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren „Steuerung der Windkraft“ im vereinbarten VGem-Gebiet Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach, Main-Tauber-Kreis, sind keine Änderungen veranlasst und wird weiterhin aufrecht erhalten.
Die im gemeinsamen Ausschuss behandelte Stellungnahme des Marktes Neubrunn berücksichtigt nicht dessen Bedenken im Hinblick auf den eintretenden Sperrigeleffekt um den Ort Neubrunn herum.
Gegenüber der VGem wird nochmals auf den Beschluss Bezug genommen, in dem auf den Sperrriegeleffekt hingewiesen worden ist.

TOP 7.5 Reinigung der Bachläufe

Da der Bauhof jetzt personell durch den neuen Mitarbeiter Max Seubert gut besetzt ist, werden zur Zeit die Bachläufe in Eigenleistung gereinigt.

TOP 7.6 Dank von Herrn Anton Schlagmüller

Der Vorsitzende verliest einen Brief von Herrn Anton Schlagmüller als ehemaliger Neubrunner Bürger. Er hat bei der Dixieband mitgespielt und diese geleitet, die beim Heimatfest aufgetreten ist.
Herr Schlagmüller bedankt sich, dass er mehrfach im Nachhinein benannt worden ist und dass die Ehrenamtlichen zum guten Gelingen des Heimatfestes sowie der Neugestaltung des Schlossplatzes beigetragen haben.
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 7.7 Bruderkrieg von 1866

Im kommenden Jahr findet eine Gedenkveranstaltung anlässlich des Bruderkrieges von 1866 statt. Neubrunn hat sich daran ebenfalls beteiligt. Vor allem engagiert sich dabei Altbürgermeister Achim Rieck.

TOP 7.8 Sachstand Kindergarten Neubrunn

Gemeinderat Alfred Hellmann fragt nach dem Sachstand zum Kindergarten Neubrunn.
Dazu ist nichts bekannt. Bauherr ist die Kath. Kirchenstiftung Neubrunn.

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Schwimmbadkiosk

Gemeinderat Peter Dengel fragt nach der Situation zum Schwimmbadkiosk.
In der Sitzung im Oktober wird das Thema besprochen. Bis dahin liegen wahrscheinlich auch die Zahlen der diesjährigen Saison vor.
Anschließend kann das weitere Vorgehen in einem Ausschuss oder Arbeitskreis behandelt werden.

TOP 8.2 Busverbindung Neubrunn-Böttigheim

Gemeinderat Wolfgang Stieber fragt, ob sich etwas betreffend Busverbindung von Neubrunn nach Böttigheim ergeben hat.
Bei der nächsten Fahrplanänderung soll die Busverbindung Neubrunn-Böttigheim berücksichtigt und versuchsweise getestet werden.

TOP 8.3 Zusätzliche Hundetoiletten

Gemeinderätin Elisabeth Rieck fragt, ob es möglich ist, an dem Verbindungsweg zwischen Ringstraße und Gartenstraße eine weitere Hundetoilette aufzustellen.
Aktuell sind keine mehr vorhanden.

TOP 8.4 Aufstellen von Bauzäunen an baufälligem Anwesen in Böttigheim

Zweiter Bürgermeister Peter Klingler fragt, ob die Bauzäune an dem bekannten baufälligen Anwesen in Böttigheim wieder aufgestellt werden müssen.
Dies ist offensichtlich nicht notwendig.

TOP 8.5 Schlechter Zustand von Gehsteigen in Böttigheim

Gemeinderat Elmar Seubert weist darauf hin, dass in Böttigheim verschiedene Gehsteige sehr marode sind.
Der Bauausschuss wird dies bei einem Ortstermin in Augenschein nehmen.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin